

BVGer E-4790/2017 vom 31. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4790_2017

FR: TAF E-4790/2017 du 31 août 2017

IT: TAF E-4790/2017 del 31 agosto 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen, einzutreten. Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 42 AsylG und Art. 55 VwVG) und die Vorinstanz hat diese auch nicht entzogen. Auf den diesbezüglichen Antrag ist nicht einzutreten und es erübrigt sich, vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. Im Weiteren ist das Rechtsbegehren, die Vorinstanz sei anzuweisen, sich für das vorliegende Asylverfahren für zuständig zu erklären, obsolet, da sich das SEM nicht für unzuständig erklärte, sondern das Asylgesuch materiell mit einer Verfügung beurteilte. Auch ein Nichteintretenstatbestand ist materiell rechtlicher Natur.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die materiell rechtliche Frage beschränkt, ob das SEM zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5).

E. 2.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt die Behörde auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Nach Art. 5 Abs. 1 AsylG darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Bei Griechenland handelt es sich gemäss Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) um einen verfolgungssicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG.

E. 3.2

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Griechenland um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Aus den Akten geht hervor, dass Griechenland die Beschwerdeführerin am 16. Februar 2017 als Flüchtling anerkannt und der Wiederaufnahme zugestimmt hat (A 33/1). Die gestützt auf die Anerkennung des Flüchtlingsstatus ausgestellte Aufenthaltsbewilligung für Griechenland ist bis zum 16. Februar 2020 gültig. Unerheblich ist der Einwand der Beschwerdeführerin, sie bezweifle, dass es sich tatsächlich um eine dauerhafte Aufnahme handle.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin stellt zu Unrecht in Abrede, dass Griechenland als verfolgungssicherer Drittstaat gilt, zumal sie dort als Flüchtling anerkannt wurde. Hinweise auf eine Verfolgung, die geeignet wären, die Regelvermutung des verfolgungssicheren Drittstaates im konkreten Fall umzustossen, liegen nicht vor. Solches bringt die Beschwerdeführerin denn auch nicht stichhaltig vor. Die Beschwerdeführerin verkennt offensichtlich die rechtliche Bedeutung des Begriffs "sicherer Drittstaat". Wie bereits ausgeführt, werden als sichere Drittstaaten Staaten bezeichnet, in denen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Gerade dies wurde der Beschwerdeführerin in Griechenland gewährleistet. Sie macht demnach zu Unrecht sinngemäss geltend, die Vorinstanz habe fälschlicherweise ein schutzwürdiges Interesse zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz verneint. Ebenfalls bestand für die Vorinstanz keine Veranlassung, aus humanitären Gründen auf ihr Asylgesuch einzutreten. Die Vorinstanz ist auf das Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten.

E. 4

Das SEM verfügt gemäss Art. 44 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 44 AsylG regelt die Behörde das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, zumutbar

oder möglich ist.

E. 5.2

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die Beschwerdeführerin könne in einen Drittstaat reisen, in dem sie Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG habe, weshalb das Non-Refoulement-Gebot bezüglich ihres Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen sei. Weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in diesen Staat sprechen. Bezüglich der Lebensbedingungen in Griechenland sowie der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin sei darauf hinzuweisen, dass Griechenland die sogenannte Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes), welche unter anderem die Ansprüche von anerkannten Flüchtlingen hinsichtlich medizinischer Versorgung, Sozialleistungen bestimme und deren Zugang zu Wohnraum regle, umgesetzt habe. Da die griechischen Behörden der Beschwerdeführerin internationalen Schutz gewährt hätten, sei sie gehalten, die ihr zustehenden Ansprüche hinsichtlich Unterkunft und Unterstützung bei den griechischen Behörden einzufordern. Sodann würden neben den staatlichen Strukturen auch private Hilfsorganisationen bestehen, an die sie sich wenden könnte. Personen mit Flüchtlingsstatus in Griechenland besäßen dieselben Rechte bezüglich des Zugangs zu medizinischer Versorgung und Sozialversicherungen wie griechische Staatsbürger und -bürgerinnen. Griechenland verfüge über die notwendige medizinische Infrastruktur, um die erforderliche medizinische Versorgung sicherzustellen und das Leiden der Beschwerdeführerin zu behandeln. Bezüglich der genannten Beschimpfungen und Übergriffe durch Drittpersonen sei anzumerken, dass Griechenland ein Rechtsstaat sei, der über eine funktionierende Polizeibehörde verfüge, die als schutzwillig und schutzfähig gelte. Sollte die Beschwerdeführerin sich in Griechenland vor Übergriffen durch Privatpersonen fürchten oder sogar solche erleiden, so könne sie sich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden. Sollte die Polizei ihr trotz ernstzunehmender Bedrohung ihrer Rechte und ihrer Sicherheit keinen Schutz gewähren, sei sie gehalten, sich an die nächst höhere Instanz zu wenden. Die Beschwerdeführerin besitze in Griechenland auch einen explizit bestätigten hinreichenden Aufenthaltstitel, der mit Gültigkeit bis zum 16. Februar 2020 ausgestellt worden sei. Der Vollzug sei technisch möglich und praktisch durchführbar; es liege eine entsprechende Zustimmung Griechenlands vor.

E. 5.3

Bezüglich der Einwände in der Beschwerde ist auf die obigen Ausführungen unter D. und F. zu verweisen.

E. 5.4

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Nachdem die Beschwerdeführerin in Griechenland Schutz geniesst, besteht kein Anlass zur Annahme, es drohe ihr eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) verankerten Grundsatzes der

Nichtrückschiebung. Griechenland ist Signatarstaat der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105). Zudem gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass Griechenland insoweit seine aus diesen Konventionen entstehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht einhalten würde. Namentlich ist festzuhalten, dass Griechenland an die Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) gebunden ist. Im Kapitel VII dieser Richtlinie werden die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte geregelt (Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29 Abs. 2 [Sozial- und Nothilfe] und Art. 30 Abs. 2 [medizinische Versorgung]). Aufgrund der Akten liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin für den Fall einer Wegweisung nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 5.5

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AuG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. In Griechenland herrscht zudem keine Situation allgemeiner Gewalt. Die Beschwerdeführerin kann gegenüber den griechischen Behörden ihren Anspruch auf Unterstützung, Unterkunft und medizinische Versorgung geltend machen. Sie wurde sodann bereits in Athen untergebracht und hat gemäss eigenen Angaben EUR 90.- pro Monat als finanzielle Unterstützung erhalten. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die ausgewogenen sowie rechtskonformen und der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. etwa Urteile des BVGer D-1047/2016 vom 2. März 2016; E-4276/2017 vom 9. August 2017) folgenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend gilt festzustellen, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 15. Juni 2017 an das SEM und in der Rechtsmitteleingabe, sie sei auch nach ihrem Bezug der Unterkunft in Athen von einer libyschen Mitbewohnerin noch massiver und fast täglich mit dem Tod bedroht worden, als nachgeschobene Weiterung und Steigerung des geltend gemachten Sachverhaltes zu werten ist, den sie anlässlich der BzP nicht geltend gemacht hat. Aufgrund ihres Aussageverhaltens muss die Drohung durch die syrische Landsfrau auf Kos als einziges diesbezügliches Erlebnis betrachtet werden, wenn die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP abschliessend zu Protokoll gibt, wegen "der gemachten Drohung dieser Frau ..." (syrische Landsfrau auf Kos) könne sie nicht nach Griechenland zurückkehren (A7/16, Pt. 9.01). Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung insbesondere zu Recht ausgeführt, dass Griechenland ein Rechtsstaat ist, der über eine funktionierende Polizeibehörde verfügt, die als schutzwilling und schutzfähig gilt. Sollte die Beschwerdeführerin sich in Griechenland vor Übergriffen durch Privatpersonen fürchten oder sogar solche erleiden, hat sie sich an die zuständigen staatlichen Stellen oder höheren Instanzen zu wenden. Was die geltend gemachten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin anbelangt, wären diese erforderlichenfalls auch in Griechenland behandelbar. Somit erweisen sich die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung auch hinsichtlich der gesundheitlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin als zutreffend,

weshalb erneut auf diese verwiesen werden kann. Der Wegweisungsvollzug erweist sich unter allen entscheidungswesentlich zu prüfenden Aspekten als zumutbar.

E. 5.6

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG möglich, denn die griechischen Behörden haben einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - den Wegweisungsvollzug betreffend - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG)

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem Urteil wird das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.